

Nach altem Herkommen des Teutschlands
des verheurathen sich die Teutsche Fürsten
und vornehmen Reichs Grafen an keine
andere Person / als welche aus Fürstlichen /
Gräflichen oder demselben gleich geachte-
ten Geschlechts / welches zumalen im Reich
bekant / und etwan auch dem Landes-
Fürsten / der da heurathet nicht unterworfs-
fen / oder Landsäßig ware / geböhren ist /
und sind Exempel anzuziehen / daß im Fall
eine Fürstl. und hohe Person es hierinnen
anders gehalten / und an eine gemeine von
Adel, oder Bürgerlichen Standes sich ver-
mählet / es ihnen nicht allein zur bösen
Nachrede gereichet / sondern auch denen
also erzehlten Kindern ihr Stand-Recht zur
Landes-Regierung sehr beschnitten, auch wohl
aberkant, oder sie mit geringern Gütern abge-
wiesen worden (p).

Die Exempel, daß dergleichen von einem Für-
sten mit einer gemeinen von Adel, obschon in der
Ehe erzeugte Kinder weder ihres Vatters Titul
und Wappen führen, noch an die Succession ge-
dencken dörfen, sondern der ärgern Hand fol-
gen / und mit ihrer Mutter Stand, und dem ih-
nen ausgeworffenen, sich begnügen müssen, seyn
unzehlig (q). Unter

(p) SECKENDORF. Teutscher Fürsten-Staat Part. 2.
cap. 7. n. 26. pag. 159.

(q) vid. Die gründliche Vorstellung und Deduction die
Meiningische Standes-Erhöhung betreffend / §. 31.
32. 33. 37. 38.